ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname: UNITCLEAN

Cat. No. 49900040

Verpackungsgrösse: 1 l

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung(en): Reiniger. Desinfektionsmittel.

Abgeratene Verwendungen: Es werden keine spezifischen Verwendungen identifiziert, von denen abgeraten wird.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

Struers GmbH - Zweigniederlassung Schweiz
Weissenbrunnenstrasse 41, Postfach 428
CH-8903 Birmensdorf
Switzerland
Tel:+41 (44) 777 63 07
Fax:+41 (44) 777 63 09
switzerland@struers.de
www.struers.com

Verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt: Verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt: DHI
Fragen an den Inhalt dieser Sicherheitsdatenblatt sind zu richten an:
struers@struers.dk

1.4. Notrufnummer

Tox Info Suisse: 145 (24-h-Notfallnummer)
Auskunft: +41 44 251 66 66

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

CLP: Acute Tox. 4;H302
Skin Corr. 1B;H314
Eye Dam. 1;H318
Aquatic Acute 1;H400
Aquatic Chronic 1;H410

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahr

Enthält: Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P280 Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Augen- und Gesichtsschutz tragen.

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Darauf achten, dass Lungenödensymptome (Atemnot) sich bis zu 24 Stunden nach der Exposition entwickeln können.

PBT/vPvB: Gemäß den aktuellen EU-Kriterien nicht als PBT/vPvB eingestuft.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Das Produkt enthält: kationische Tenside und Wasser.

CLP:

%:	CAS-Nr.:	EG-Nr.:	REACH Reg.Nr.:	Chemischer Name:	Einstufung:	Anm.:
40-60	68424-85-1	270-325-2	-	Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride	Acute Tox. 4;H302 Skin Corr. 1B;H314 Aquatic Acute 1;H400 Aquatic Chronic 1;H410	

Referenzen: Der vollständige Text für alle Gefahrenhinweisen ist in Abschnitt 16 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen: Die Person sofort an die frische Luft bringen und einen Krankenwagen rufen. Darauf achten, dass Lungenödensymptome (Atemnot) sich bis zu 24 Stunden nach der Exposition entwickeln können. Sicherheitsdatenblatt mitbringen. Die bewusstlose Person in die stabile Seitenlage bringen und sichern, dass sie atmen kann.

Hautkontakt: Sofort mit reichlich Wasser spülen und kontaminierte Kleidung ausziehen. Krankenwagen rufen. Auf dem Weg zum Krankenhaus weiter kühlen. Sicherheitsdatenblatt mitbringen.

Augenkontakt: Sofort mit reichlich Wasser spülen. U.U. Kontaktlinsen entfernen und Augen weit öffnen. Krankenwagen rufen. Auf dem Weg zum Krankenhaus das Spülen fortsetzen, Sicherheitsdatenblatt mitbringen.

Verschlucken: Kontaktieren Sie sofort eine Giftnotrufzentrale/einen Arzt. Spülen Sie Ihren Mund aus. Führen Sie kein Erbrechen herbei. Trinken Sie nichts, ohne zuerst einen Arzt zu konsultieren. Halten Sie diese Anweisungen griffbereit.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen: Siehe Abschnitt 11 für weitere Informationen zu Gesundheitsbeeinträchtigungen und Symptomen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Ärztliche Soforthilfe/ Spezialbehandlung: Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Zum Löschen Schaum, Kohlendioxid, Pulver oder Wassernebel verwenden. Verpackungen, die für Wärme ausgesetzt sind, mit Wasser abkühlen und von der Brandstätte entfernen, falls dies ohne Risiko möglich ist.

Ungeeignete Löschmittel: Keine besondere Massnahmen nötig.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefährdungen: Bei Verbrennen können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung: Bei den Löscharbeiten Atmungsgerät mit Luftzufuhr tragen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Achtung! Ätzend.

Nicht für Notfälle geschultes Personal:	Einatmung von Dämpfen und Kontakt mit Haut bzw. Augen vermeiden. In Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen Abschnitt 8 beachten.
Einsatzkräfte:	In Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen Abschnitt 8 beachten. Keine spezifischen Empfehlungen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutz-massnahmen:	Nicht in die Kanalisation, in den Boden oder in Gewässer gelangen lassen. Bei einem grösseren Austritt in die Kanalisation/aquatische Umwelt müssen die lokalen Behörden davon benachrichtigt werden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verfahren zur Reinigung:	Verschüttungen mit Sand, Sägemehl o.ä. stoppen und aufsaugen. Auffegen und in geeignetes Behältnis füllen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Referenzen:	In Bezug auf persönliche Schutzausrüstungen Abschnitt 8 beachten. Betreffend Entsorgung Abschnitt 13 beachten.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Handhabung:	Einatmung von Dämpfen und Kontakt mit Haut bzw. Augen vermeiden. Durchtränkte Kleidung sofort ausziehen. Regeln für den hygienischen Umgang mit Chemikalien beachten.
Technische Massnahmen:	Arbeitsvorgänge benutzen, die Kontakt minimieren. Bei Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.
Technische Anforderungen:	Reichliches Wasser und eine Augenspülflasche müssen leicht erreichbar sein. Mechanische Belüftung könnte erforderlich sein.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen bei Lagerung:	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Grössere Mengen und Lagerbestände sind gemäss nationaler Gesetzgebung bzgl. feuergefährlichen Flüssigkeiten u.a.m. aufzubewahren. Gefahrklasse: F4
Lagerbedingungen:	Das Produkt trocken und kalt in geschlossenen Originalbehältern aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Spezifische Endanwendung(en):	Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte sind nicht festgelegt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Massnahmen:	Immer für eine Augenspülflasche am Arbeitsplatz sorgen. Für ausreichende Ventilation sorgen.
Persönliche Schutzausrüstung:	Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN Normen und in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten von persönlicher Schutzausrüstung gewählt werden.
Atemschutz:	Bei unzureichender Belüftung und bei Arbeit von kurzer Dauer ist geeignetes Atemschutzgerät erforderlich. Atemschutzgerät mit Kombinationsfilter wird empfohlen. Typ: ABEK.
Handschutz:	Schutzhandschuhe tragen. Nitrilhandschuhe werden empfohlen. Der am besten geeignete Handschuh muss nach Beratung mit dem Handschuhlieferanten gefunden werden, der Informationen über die Durchdringungszeit des Handschuhmaterials geben kann. Durchbruchszeit: 480 min Dicke: 0,5 mm (*)
Augenschutz:	Schutzbrille bzw. Gesichtsschutz tragen.
Hautschutz:	Immer Spezialschutzskleidung tragen.
Hygienemassnahmen:	Hände waschen nach Kontakt mit dem Produkt. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Verschmutzte Kleidung ausziehen.
Umweltexpositionskontrollen:	Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	Flüssigkeit.
Farbe:	Farblos.
Geruch:	Aromatisch.
Geruchsschwelle:	Keine Daten vorhanden.
pH-Wert:	5 - 7 (100 g/l; 20 °C)
Schmelzpunkt:	-5 °C
Siedepunkt:	100°C
Flammpunkt:	160 - 170 °C
Verdampfungs-geschwindigkeit:	Keine Daten vorhanden.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Keine Daten vorhanden.
Explosionsgrenzen:	Keine Daten vorhanden.
Dampfdruck:	Keine Daten vorhanden.
Dampfdichte:	Keine Daten vorhanden.
Relative Dichte:	0,98
Löslichkeit:	Mischbar mit Wasser.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Keine Daten vorhanden.
Selbstentzündungs-temperatur (°C):	Keine Daten vorhanden.
Zersetzungstemperatur (°C):	Keine Daten vorhanden.
Viskosität:	Dynamische Viskosität: 300 mPa.s
Explosive Eigenschaften:	Keine Daten vorhanden.
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Daten vorhanden.

9.2. Sonstige Angaben

Sonstige Angaben:	Flüchtige organische Verbindungen (VOC): 0 g/l (berechnet)

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Reaktivität: Keine Daten vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Stabilität: Stabil unter normalen Temperaturverhältnissen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen: Reaktion mit:
Oxidierende Materialien. Säuren. Basen. (*)

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen/Stoffe: Keine Daten vorhanden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Unverträgliche Materialien: Säuren. Alkalien. Oxidierende Materialien.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Chlorwasserstoff (HCl). Stickstoffoxide (NOx).

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral):	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride: LD50=344 mg/kg (oral Ratte) LD50=3340 mg/kg (Dermal Kaninchen) (*)
Akute Toxizität (Haut):	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Akute Toxizität (Inhalation):	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Verursacht schwere Verätzungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
STOT – Einmalige Exposition:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
STOT – Wiederholte Exposition:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Einatmen:	Ätzende Dämpfe. Im Laufe 24-36 Stunden kann beim Geschädigten schwere Atemnot auftreten, und möglicherweise bildet sich Wasser in der Lunge (Lungenödem).
Verschlucken:	Ätzend. Hat selbst in geringen Mengen schwere Schäden zur Folge.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Ökotoxizität: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride :
LC50 96 Stunden, Fisch, mg/l (Lepomis machrochirus): 0,28
EC50 48 Stunden, Daphnia, mg/l: 0.016

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit: >80 %. Es ist zu erwarten, dass das Produkt biologisch leicht abbaubar ist.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotential: Daten bzgl. Bioakkumulation liegen nicht vor.

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität: Keine Daten vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT/vPvB: Dieses Produkt enthält einen Stoff, der als PBT eingestuft ist.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Auswirkungen: Der VOC-Gehalt des Produktes ist laut VOC-Verordnung weniger oder gleich 3%. Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Restmengen: Abfall und Reste entsprechend der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Der Abfall ist als gefährlicher Abfall klassifiziert.

LVA-Code: 20 01 29

Verunreinigtes Verpackungsmaterial: Abfall und Reste entsprechend der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer

UN-Nr.: 1760

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Richtiger Versandname: CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (Quaternary ammonium compounds)

Zusätzliche Informationen IMDG:
EmS: F-A, S-B
MFAG: 1
Segregation Group: Alkali

14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse: 8

14.4. Verpackungsgruppe

PG: II

14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoff: Ja.

Umweltgefährdende Substanz: Ja.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Vorsichtsmaßnahmen: Keine bekannte.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Massengutbeförderung: Nicht relevant.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Besondere Bestimmungen:

Als Hauptregel ist die Arbeit mit diesem Produkt Personen unter 18 Jahren untersagt. Der Benutzer ist in der Ausführung der Arbeit den gefährlichen Eigenschaften dieses Produktes sowie den notwendigen Sicherheitsmassnahmen gründlich zu unterweisen.

Etikettierung von Wasch und Reinigungsmitteln:
30% und darüber: kationische Tenside

Biozidprodukt - PT2 (Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind).

Nationale Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, mit Änderungen.
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit Änderungen).
Verordnung vom 5. Juni 2015 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV), mit Änderungen.
Verordnung des EVD (822.115.2) vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche.
Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005, mit Änderungen.
Verordnung (814.81) zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005.
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (mit Änderungen).
Verordnung (814.018) vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV), mit Änderungen.
Brandschutzrichtlinien 2015 - Gefährliche Stoffe (26-15), mit Änderungen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

CSA-Status:

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Der Benutzer ist in der Ausführung der Arbeit zu unterweisen und muss mit dem Inhalt dieses Sicherheitsdatenblattes vertraut sein.

Die folgende Teile sind revidiert worden oder enthalten neue Auskünfte: 8, 10, 11.
Die (*) geben Änderungen im Vergleich zur vorigen Version an.

Approbiert von DHI.

Allan Vorup

Im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme:	PBT = Langlebig, bioakkumulierend und toxisch. vPvB = sehr langlebig und sehr bioakkumulierend. LD50 = tödliche Dosis 50%.
Zusätzliche Informationen:	Einstufung nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Berechnungsverfahren.
Wortlaut der Gefahrenhinweise:	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Die Auskünfte dieses Sicherheitsdatenblattes gründen auf Auskünfte, die am Datum der Erstellung in unserem Besitz waren und sind unter der Voraussetzung erteilt, dass das Produkt unter den angegebenen Verhältnissen und in Übereinstimmung mit der auf der Verpackung und/oder in relevanter technischer Literatur spezifizierten Verwendungsweise verwendet wird. Jeder andere Gebrauch dieses Produktes, eventuell in Kombination mit anderen Produkten oder Prozessen, geschieht auf eigene Verantwortung des Benutzers.

Ausgearbeitet von DHI - Environment and Toxicology, Agern Allé 5, DK-2970 Hørsholm, Denmark.
www.dhigroup.com.